

**Auszug aus der Satzung des Kreises Bergstraße  
über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige  
- Entschädigungssatzung -, zuletzt geändert am 15.11.2021:**

**§ 8**

**Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zensus**

(1) Die vom Landkreis Bergstraße zur Bearbeitung des Zensus berufenen ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädigung:

- a) 25 € als einmaligen Fixbetrag für die Teilnahme an der Schulung
- b) 5 € pro Erhebungsbezirk für die Begehung und den Anschriftenbefund

(2) Im Rahmen der Ziel 1 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- a) 6,50 € pro Auskunftspflichtigen für die vollständige Erhebung der Daten
- b) 5,50 € pro Auskunftspflichtigen für die Erhebung der Kernmerkmale
- c) 4,00 € pro Auskunftspflichtigen für die Erhebung von Vor- und Nachnamen

(3) Im Rahmen der Ziel 2 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- a) 3,00 € für die Übergabe der IDEV-Zugangsdaten oder
- b) 3,00 € für das persönliche Interview oder
- c) 1,00 € für die Übergabe des Fragebogens

(4) Im Rahmen der Ziel 1 und der Ziel 2 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- a) 1,00 € pro Haushalt, wenn Auskunftspflichtige die Auskunft verweigert oder nicht angetroffen wird,
- b) 1,00 € pro Haushalt, wenn aus anderen Gründen als des erfolglosen Kontaktes keine Befragung durchgeführt werden konnte (z.B. leerstehend, gewerblich genutzt) und der Vorgang wieder an die Erhebungsstelle zurückgegeben wurde.

(5) Der vorstehende Absatz stellt eine Sonderregelung im Rahmen des Zensus dar und gilt ausschließlich für die in diesem Zusammenhang berufenen ehrenamtlich Tätigen.